

Bestandteil der Führungstätigkeit eng mit der Erfüllung der Aufgaben der Perspektiv- und Volkswirtschaftspläne zu verbinden.

§ 12

Organisierung der Mitarbeiterkollektive

(1) Die Leiter sind verpflichtet, die ihnen unterstellten Kollektive zu hohen Leistungen zu führen. Sie haben insbesondere die Aufgabe,

1. die Mitarbeiter politisch-ideologisch zu erziehen, planmäßig weiterzubilden und in ihrer Initiative zu fördern
2. das Kollektiv wissenschaftlich fundiert zu leiten und zu organisieren sowie die kameradschaftliche Zusammenarbeit innerhalb des Kollektivs zu entwickeln und die sozialistische Gemeinschaftsarbeit zu entfalten
3. die Aufgaben, die persönliche Verantwortung, die Befugnisse und die Vollmachten sowie die Qualifizierung der Mitarbeiter in Funktionsplänen exakt festzulegen und abzugrenzen, die Beschlüsse zu erläutern, die arbeitsnotwendigen Informationen zu übermitteln, klare Aufträge zu erteilen, ständig anzuleiten und die Arbeitsergebnisse auszuwerten sowie Lob und Tadel zu nutzen
4. das Verhalten und die Leistungen der Mitarbeiter mindestens alle 2 Jahre schriftlich emzuschätzen und mit ihnen ihre weitere Entwicklung zu beraten sowie entsprechende Maßnahmen zur systematischen Qualifizierung festzulegen.

(2) Durch komplexe sozialistische Rationalisierung haben die Leiter die Voraussetzungen für die Erhöhung der Leistungen und für die Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen zu schaffen. Sie nehmen Einfluß auf die sinnvolle Freizeitgestaltung der Mitarbeiter, indem sie ihre kulturell-geistige und sportliche Betätigung fördern.

§ 13

Kaderarbeit

(1) Die Leiter haben auf der Grundlage langfristiger Kaderprogramme den für die Lösung der perspektivischen Aufgaben, für die Stabilität und Kontinuität der staatlichen Leitung notwendigen Vorlauf in der Heranbildung, Erziehung und Qualifizierung der Kader zu sichern. Dabei haben sie eng mit den gesellschaftlichen Organisationen zusammenzuarbeiten.

(2) Die Leiter sind verpflichtet, in ihrem Aufgabebereich die Mitarbeiter sorgfältig auszuwählen, sie entsprechend ihren Kenntnissen und Fähigkeiten einzusetzen, ihre Entwicklung planmäßig, differenziert und zielstrebig zu lenken und befähigte Nachwuchskräfte auf die Übernahme von leitenden Funktionen vorzubereiten. Besondere Aufmerksamkeit ist der Entwicklung von Frauen und Jugendlichen zu widmen.

(3) Die Leiter sind verpflichtet, die Mitarbeiter, die ehrenvoll aus ihrer Funktion ausscheiden, um eine ihren Kenntnissen und Fähigkeiten entsprechende und zumutbare andere Tätigkeit zu übernehmen, rechtzeitig auf ihr neues Aufgabengebiet vorzubereiten.

IV.

Auszeichnungen

§ 14

(1) Für hervorragende Leistungen und vorbildliche Erfüllung der Pflichten können Mitarbeiter einzeln oder im Kollektiv ausgezeichnet werden. Moralische und materielle Anerkennung sind zu nutzen, um die Leistungen der Mitarbeiter zu stimulieren, ihr sozialistisches Bewußtsein weiter zu entwickeln und die sozialistische Disziplin und Arbeitsmoral zu fördern.

(2) Grundlage für die Auszeichnung bildet die Einschätzung der Leistungen der Mitarbeiter bei der Durchführung staatlicher und gesellschaftlicher Aufgaben mit hohem Effekt. Für die Einschätzung der Leistungen der Mitarbeiter sind besonders die Beratungen der Leiter mit dem Arbeitskollektiv, die Rechenschaftslegungen, die unmittelbare Kontrolle der Durchführung der Aufgaben und Kadergespräche zu nutzen.

(3) Mit den Auszeichnungen ist die schöpferische Initiative der Mitarbeiter mit dem Ziel zu fördern,

- Spitzenleistungen auf wissenschaftlichem, technischem und ökonomischem Gebiet zu erzielen, Gemeinschaften von Schrittmachern zu entwickeln und die fortgeschrittenen Erfahrungen im Verantwortungsbereich anzuwenden
 - die internationale Autorität der Deutschen Demokratischen Republik als sozialistischer Friedensstaat und als zuverlässiges Glied in der sozialistischen Staatengemeinschaft zu erhöhen
 - zur Erhöhung des Nationaleinkommens beizutragen, es sparsam mit großem Nutzen zu verwenden und Reserven zu erschließen sowie Verlustquellen zu beseitigen
 - den sozialistischen Wettbewerb und die sozialistische Gemeinschaftsarbeit zu unterstützen
 - die sozialistische Bildung und Erziehung sowie die Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen zu verbessern und die kollektiven Beziehungen, das gegenseitige Vertrauen und die kameradschaftliche Zusammenarbeit zu festigen
 - die ehrenamtlichen Kollektive in die Leitung von Staat und Wirtschaft einzubeziehen, ihre Tätigkeit zu unterstützen und die Wirksamkeit ihrer Arbeit zu erhöhen
 - die fortschrittlichsten Methoden der Leitungstätigkeit anzuwenden, die Verwaltungsorganisation zu rationalisieren, die Erkenntnisse der marxistisch-leninistischen Organisationswissenschaft zu verwirklichen und
 - die Staats-, Plan- und Vertragsdisziplin zu festigen.
- (4) Langjährige vorbildliche Tätigkeit in Staats- und Wirtschaftsorganen ist durch Auszeichnung anzuerkennen.

§ 15

(1) Die Auszeichnung soll unmittelbar nach vollbrachter Leistung vorgenommen und vor dem Arbeitskollektiv in würdiger Form bekanntgegeben werden. Die Auszeichnung und ihre Begründung sind in der Personalakte zu vermerken.